

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an
öffentlichen Straßen in der Stadt Brühl**

- Sondernutzungssatzung -

vom 19. Dezember 1988

in der Fassung der Änderungssatzungen vom 09.09.1996, 10.09.2001 und 10.12.2001

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. August 1983 (GV.NRW S. 306/SGV.NRW 91) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06. August 1961 (BGBl. I S. 1742) in der Fassung des Gesetzes vom 01. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundesrecht vom 01. Juni 1980 (BGBl. I S. 49) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NRW S. 475/SGV.NRW 2023) hat der Rat der Stadt Brühl in seinen Sitzungen am 19. Dezember 1988, 09. September 1996, 10. September 2001 und 10. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt.

Dabei beschränkt sich bei Bundesstraßen der sachliche Geltungsbereich gem. § 5 Abs. 4 Fernstraßengesetz (FStrG) nur auf solche Teile der Bundesstraßen, die innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen und auch der Erschließung der angrenzenden Grundstücke dienen (Erschließungsbereich).

In Kraft am 01.01.2002

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

(2) Für die Erlaubnis von Sondernutzungen (insbesondere für Zufahrten und Zugänge), außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt (Verknüpfungsbereich), bedarf es der vorherigen Zustimmung der Straßenbauverwaltung (§ 8 Abs. 1 FStrG).

§ 3

Straßenanliegerkosten

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
- b) bauaufsichtlich genehmigte und anzeigepflichtige Werbeanlagen,

Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind;

- c) bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind;
- d) Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe;
- e) Aufzugsschächte für Mülltonnen, die im Einvernehmen mit der Stadt in Gehwegen angebracht werden;
- f) Altäre, Fahnenmasten und sonstige bauaufsichtlich nicht genehmigungs- und anzeigepflichtige Anlagen aus Anlass von religiösen, mildtätigen oder politischen Veranstaltungen;
- g) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage festverbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3 m, bei Fußgängerstraßen nicht mehr als 70 cm, sonst nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 besteht Anzeigepflicht gegenüber der Stadt.

(3) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6

Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb angemessener Frist vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7

Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

§ 8

Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

(3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 9**Gebührenpflicht**

(1) Gebührenpflichtig ist:

- a) wer die Sondernutzung beantragt;
- b) wer die Sondernutzungserlaubnis erhält;
- c) wer die Sondernutzung ausübt oder in eigenem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 10**Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren werden nach mündlicher oder schriftlicher Anforderung erhoben bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis;
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils zum 1.1. eines jeden Jahres;
- c) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren sind zahlbar an die Stadtkasse Brühl bei:

- a) mündlicher Aufforderung bei Erteilung der Erlaubnis;
- b) schriftlicher Aufforderung binnen 8 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides.

(3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

(VwVG NRW) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 510/SGV. NRW 2010) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 11**Gebührenerstattung**

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von Gebührenpflichtigen zu vertreten sind.

§ 12**Rechtsmittel**

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl.I S. 17) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 13**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. des auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl folgenden Monats in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Brühl vom 23. Oktober 1978 außer Kraft.

Anlage

Gebührentarif

Gebührentarif

zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Brühl - Sondernutzungssatzung -

Allgemeine Bestimmungen

Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.

Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden auf jeweils volle EURO abgerundet.

Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,00 €.

Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen, die überwiegend gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen, politischen oder ideellen Zwecken dienen.

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr qm/mtl.
1	Werbeanlagen: Litfaß-Säulen, Uhrensäulen, Plakatwände, Werbeanhänger	7,50 €
2	Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen, Zeitungsautomaten, Schaukästen u.a.	5,00 €
3	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden	3,00 €
4	Verkaufswagen für das Freibieten von Waren im Reise-Gewerbe	7,50 €
5	Verkaufsstände, Imbiss-Stuben, Trinkhallen, Kioske	12,50 €
6	Ausstellung vor Ladenlokalen	7,50 €
7	Privatwirtschaftliche Werbe- und Informationsstände	7,50 €
8	Verteilen von Werbematerial je Stunde und Verteilerperson	2,50 €
9	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen und Geräte sowie Baustoff- und Materiallagerung	5,00 €
10	Container bis zu 1 Monat	10,00 € (Stckpr.)
11	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen	5,00 €
12	Genehmigungen für Film- und Fotoaufnahmen im öffentlichen Verkehrsraum (Pauschale)	250,00 €
13	Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen durch Gegenstände aller Art, die sich im Straßenraum befinden und nicht unter einen anderen Tarif fallen	7,50 €